

## **RAG Austria AG – Supplier Code of Conduct**

Die RAG Austria AG ist das größte Energiespeicherunternehmen Österreichs. Unser Ziel ist es, unsere Kunden mit sicheren, effizienten, umweltfreundlichen und leistbaren Energie- und Gasspeicherleistungen zu versorgen.

In unseren Unternehmensgrundsätzen ist unsere Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeiter\*innen, unseren wichtigsten Interessensgruppen sowie gegenüber Gesellschaft und Umwelt festgeschrieben.

### RAG Austria AG Unternehmensgrundsätze

Die RAG Austria AG bekennt sich zu einer ökologisch und gesellschaftlich verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir legen Wert auf faire und transparente Geschäftsbeziehungen zu Partnern, die entsprechend unserer Grundsätze handeln.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten der RAG Austria AG. Sofern der Lieferant bei der Leistungserbringung Subunternehmern einsetzt, verpflichtet er sich, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct auch bei diesen zu gewährleisten und regelmäßig zu überprüfen.

## **Anforderungen an unsere Lieferanten**

### **1 Soziale Verantwortung & Menschenrechte**

Der Lieferant verpflichtet sich, auf der Grundlage der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der UN Charta die Menschenrechte als fundamentale Werte zu respektieren und zu beachten.

#### **1.1 Freie Wahl der Beschäftigung**

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Arbeit muss stets freiwillig erfolgen und die Mitarbeiter\*innen müssen die Freiheit haben, das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist beenden zu können. Ihnen muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten. Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten.

#### **1.2 Verbot der Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre betragen.

### **1.3 Vereinigungsfreiheit**

Die Mitarbeiter\*innen des Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, sich ohne Bedrohung und Einschüchterung zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen.

### **1.4 Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

### **1.5 Faire Entlohnung und Arbeitszeit**

Das Entgelt und auch die Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden nationalen Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

### **1.6 Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Er sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult.

## **2 Umwelt-Verantwortung**

Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren.

Dieses beinhaltet Maßnahmen zur:

- Vermeidung von Unfällen, Gesundheits- und Umweltschäden,
- Reduktion von Emissionen und Abfällen,
- effizienten Verwendung von Energie und Rohstoffen,
- Vorbereitung auf Notfallsituationen und deren Bewältigung,
- laufende Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung des eigenen Umwelt-Managementsystems

### **3 Compliance & Integrität**

#### **3.1 Einhaltung von Gesetzen**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen jener Ländern, in denen er Geschäftstätigkeiten ausübt, zu befolgen.

#### **3.2 Fairer Wettbewerb**

Der Lieferant verpflichtet sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

#### **3.3 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant hat die gesetzlichen Grundlagen gegen Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung einzuhalten und zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### **4 Einhaltung & Kommunikation**

RAG Austria AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex einhalten und den Inhalt des Kodex den Mitarbeiter\*innen sowie Vertragspartnern verständlich kommunizieren und darauf hinwirken, dass diese ihn auch einhalten.

RAG Austria AG behält sich das Recht vor, Selbstauskünfte einzuholen sowie Audits oder Bewertungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten Gesetze, Vorschriften und Standards einhalten. Verstößt ein Lieferant gegen den Kodex bzw. werden keine Maßnahmen ergriffen, wenn gegen Gesetze oder Standards verstoßen wird, kann dies ein Anlass für die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Geltendmachung von Ansprüchen sein.